

## 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

<sup>1</sup>Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen gewährt. <sup>2</sup>Ersatzinvestitionen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert. <sup>3</sup>Um keine Ersatzinvestition im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich, wenn ein Biomasseheizwerk, das zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits älter als zehn Jahre ist, durch ein neues automatisch beschicktes Biomasseheizwerk ersetzt wird. <sup>4</sup>Als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als drei Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.

### 4.2

Der Biomassekessel muss automatisch beschickt werden und für die Verwendung der gewählten Brennstoffe geeignet sein.

### 4.3

<sup>1</sup>Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden. <sup>2</sup>Im Einzelnen sind dies die in der DIN EN ISO 17225-1:2014 (D) in Tabelle 1 Nr. 1.1, 1.2.1, 2.1 und 2.2.1 aufgeführten biogenen Brennstoffe.

### 4.4

<sup>1</sup>Die rechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen. <sup>2</sup>Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.

### 4.5

Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.

### 4.6

<sup>1</sup>Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Jahresenergiebedarf plausibel nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Es müssen für 100 Prozent des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden. <sup>3</sup>Der Jahresenergiebedarf für eine mögliche Biomassebrennstofftrocknung wird bei der Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nicht berücksichtigt.

### 4.7

Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro Kilowatt Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren.

### 4.8

Die Wärmebelegungsdichte muss – bezogen auf den prognostizierten Jahresenergiebedarf – mindestens 1,5 Megawattstunden je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen (= Trasse zwischen freistehenden Gebäuden).

### 4.9

<sup>1</sup>Die technische Machbarkeit und ökonomische Tragfähigkeit der Maßnahme ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung durch eine von der Bewilligungsstelle beauftragte Einrichtung möglich.

### 4.10

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger müssen zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn der Arbeiten für die Maßnahme oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag (Art. 6 Abs. 2 AGVO) gestellt haben. <sup>2</sup>Als Beginn der Arbeiten oder Tätigkeit (Maßnahmenbeginn) gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Bestellung, Kaufvertrag)

(vgl. Art. 2 Nr. 23 AGVO). <sup>3</sup>Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. <sup>4</sup>Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich erteilt. <sup>5</sup>Maßnahmen, mit denen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. der Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **4.11**

<sup>1</sup>Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden. <sup>2</sup>Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden (Zweckbindung). <sup>3</sup>Sofern der Antragsteller Mieter oder Pächter des Anwesens ist, auf dem die Biomasseanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur energetischen Nutzung fester Biomasse vorliegt.